

## Anlage 6: Definition Untersuchungsprozess

- a) Eine Probandin erhält nur dann eine Einladung zur Früherkennung, wenn keine Mammographie in den letzten 24 Monaten durchgeführt wurde (Früherkennung oder Zuweisung zur kurativen Mammographie);
- b) Eine allfällig durchzuführende Ultraschalluntersuchung (bei ACR 3 und ACR 4 bzw. bei abklärungsbedürftigem Befund aus dem Mammogramm) wird durch den Erstbefunder durchgeführt (unabhängig davon ob die Ultraschalluntersuchung durch Erst- oder Zweitbefunder veranlasst wurde);
- c) Wird die Ultraschalluntersuchung durch den Zweitbefunder veranlasst, wird die Probandin vom Erstbefunder wiedereinbestellt;
- d) Ergibt der Endbefund der Früherkennungsuntersuchung BIRADS 3, so ist die Probandin nach 6 bzw. 12 Monaten für eine neuerliche Einladung vorzusehen. Die Entscheidung ob die Einladung nach 6 oder 12 Monaten erfolgen soll, wird aufgrund des Endbefundes getroffen (= Early rescreen);
- e) Ergibt der Endbefund der Früherkennungsuntersuchung BIRADS 4 oder BIRADS 5, erfolgt die Zuweisung zum MRT oder invasiven Assessment durch den Erstbefunder;
- f) Ergibt die Assessment-Untersuchung mittels MRT BIRADS 4 oder BIRADS 5, erfolgt die Zuweisung zum invasiven Assessment durch die MRT-Einrichtung;
- g) Ergibt sich aus der Biopsie ein benigner Befund, erfolgt die neuerliche Einladung im vorgesehenen Rhythmus (24 Monate Routine bzw. 6/12 Monate Early Recall)
- h) Ergibt sich aus der Biopsie ein maligner Befund, erfolgt die Zuweisung an eine geeignete weiterführende Einheit;
- i) Die Dokumentation und Datenübermittlung an die Datenhaltestelle erfolgt für die Früherkennungsuntersuchung durch den Erstbefunder (für Mammographie und Ultraschall) und den Zweitbefunder (für die Zweitbegutachtung der Mammographie) im Wege des Erstbefunders.
- j) Die Dokumentation und Datenübermittlung an die Datenhaltestelle erfolgt für die Assessment-Untersuchungen (MRT bzw. Biopsie) durch die Assessment-Einheit. Die die Biopsie durchführende Einheit ist auch für die Dokumentation und Datenübermittlung des histologischen Ergebnisses zuständig.

Für allfällig notwendige Änderungen im Untersuchungsprozess ist Einvernehmen zwischen HV und ÖÄK herzustellen. Der exakte Ablauf ist der beiliegenden Ablaufdokumentation zu entnehmen.